Anlage 2

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsrechnung

1. Aufwendungen

a) Abfuhrkosten Fäkalschlämme

Laut Vertrag mit dem Abfuhrunternehmen beträgt das Abfuhrentgelt 29,00 € pro m³ zuzüglich Mehrwertsteuer.

Abzufahrende Fäkalschlammmenge ca. =	1.400 m³
x 29,00 € Abfuhrentgelt =	40.600,00 €
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer =	7.714,00 €
zu erwartende Kosten	48.314,00 €
	gerundet: 48.400,00 €

b) Entsorgungskosten Fäkalschlämme

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) erhebt einen einheitlichen Betrag im Verbandsgebiet für die Entsorgung von Fäkalschlamm. Hierbei wird nicht unterschieden zwischen Abwasser aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen. Für das Jahr 2025 erhebt der WVER 7,30 €/m³. Nach Mitteilung des WVER bleibt der Gebührensatz unverändert.

Für das Jahr 2026 wird daher mit einem unveränderten Beitragssatz i.H.v. 7,30 €/m³ gerechnet.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

Für das Jahr 2026 verbleiben voraussichtlich 82 zu entleerende Anlagen im Gemeindegebiet (Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sonstige).

Kalkulierte Fäkalschlammmenge =	1.400 m³
x Entgeltsatz WVER	7,30 €
zu erwartende Kosten	10.220,00 €
	gerundet: 10.300,00 €

c) Geschäftsausgaben

Geschäftsausgaben fallen in 2026 nicht an, da noch genügend Vorrat an Vordrucken für Leistungsnachweise vorhanden ist.

d) Allgemeine Verwaltungskosten

1) Beim Steueramt werden jährlich durchschnittlich 4 % der Arbeitszeit speziell für die Bearbeitung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen aufgewandt. Darüber hinaus wird neben diesen der allgemeinen Sachbearbeitung zuzuordnenden Verwaltungskosten ein Stellenanteil von 1 % für Leitungsfunktionen angesetzt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Gebührenkalkulation und Kosten im Bereich der EDV.

Die in die Gebührenbedarfsberechnung einzubeziehende allgemeinen Verwaltungskosten betragen unter Zugrundelegung der vom Innenminister erlassenen Rahmengrundsätze zur Vereinheitlichung der Gebührenbemessung vom 29.04.2025 für eine Stelle des gehobenen Dienstes 72,10 €/Arbeitsstunde und für eine Stelle des mittleren Dienstes 57,20 €/Arbeitsstunde. Als durchschnittliche Jahresarbeitszeit sind 1.652 Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Für das **Steueramt**, Kostenstelle 111-04-02
a) Stellenanteil mittlerer Dienst:
1.652 Std. x 4 % = 66 Std. x 57,20 € = *aufgerundet* **3.780,00 €**
b) Stellenanteil gehobener Dienst:
1.652 Std. x 1 % = 17 Std. x 72,10 € = *aufgerundet* **1.230,00 €**

2) Die Gemeinde ist aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Kontrolle der in ihrem Gebiet betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen verpflichtet. Diese Aufgabe wird von der hiesigen Bauabteilung erledigt mit einem Arbeitsaufwand von 1 % der Arbeitszeit eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:
Für die **Bauverwaltung**, Kostenstelle 511-01-00
1.652 Std. x 1 % = 17 Std. x 72,10 € = **1.230,00 €**

Es werden insgesamt rund **6.240,00 €** an allgemeinen Verwaltungskosten anfallen.

2. Fehlbetrag

Fehlbetrag aus dem Gebührenhaushalt 2024	1.122,80 €
	gerundet: 1.120,00 €

3. Ermittlung des Gebührensatzes

ungedeckter Ausgabenbedarf der durch Gebühren zu finanzieren ist	65.234,52 € gerundet: 65.300,00 €
: voraussichtliche Fäkalschlammmenge	1.400 m³
= Kosten pro m³	**46,64 €**

3. Gebührenaufkommen insgesamt

Gebührenaufkommen insgesamt	66.060,00 €
davon Benutzungsgebühren von Dritten	65.234,52 € gerundet: 65.300,00 €
davon Benutzungsgebühren Gemeinde für die Entleerung der eigenen Anlagen (interne Leistungsverrechnung)	825,48 €
davon Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	0,00 €